

an toxischen Stäuben, Gasen oder Dämpfen bzw. nicht-toxischen Stäuben über den arbeitshygienischen Normen enthält, Sauerstoffmangel aufweist oder wenn mit solchen Gefahren zu rechnen ist.

(2) Für den Einsatz und die Art der zu benutzenden Atemschutzgeräte entsprechend der Gefährdung am Arbeitsplatz oder auf dem Weg zum oder vom Arbeitsplatz sowie der erforderlichen Benutzungsdauer ist der Betriebsleiter oder ein von ihm schriftlich beauftragter sachkundiger leitender Mitarbeiter verantwortlich. Er hat unter Beachtung der betrieblichen Bedingungen die notwendigen Maßnahmen festzulegen und zu kontrollieren, die die Sicherheit der mit Atemschutzgeräten arbeitenden Werk tätigen gewährleisten, z. B. Beobachtung der Werk tätigen, Sicherung einer sofortigen Hilfeleistung.

(3) Atemschutzgeräte dürfen nur zu dem festgelegten Verwendungszweck benutzt werden.

(4) Die Bestimmungen der Benutzungsanweisungen gemäß § 2 Abs. 5 sind einzuhalten.

(5) Personengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind bei Benutzung nach jeder Schicht zu reinigen.

(6) Niehpersonengebundene Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse sind vor jedem Gerätewechsel gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

(T) Mangelhafte Atemschutzgeräte und Atemanschlüsse dürfen nicht benutzt werden.

(8) Mängel, die an Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen auftreten, hat der Benutzer sofort dem unmittelbar Vorgesetzten leitenden Mitarbeiter zu melden. Dieser hat die Beseitigung der Mängel oder den Austausch des Atemschutzgerätes oder Atemanschlusses zu veranlassen.

Alter der Benutzer von Atemschutzgeräten

§ 4

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen über 18 Jahre benutzt werden. In Ausnahmefällen dürfen Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren zum Verlassen eines gefährdeten Bereiches Selbstretter oder andere hierzu besonders bereitgehaltene Atemschutzgeräte und Lehrlinge über 16 Jahre während ihrer beruflichen Ausbildung Atemschutzfiltergeräte und Schlauchgeräte bis zur Dauer von 2 Stunden in einer Schicht benutzen.

(2) Männliche Werk tätige dürfen Regenerationsgeräte nur im Alter von 18 bis 55 Jahren benutzen. Männliche leitende Mitarbeiter über 55 Jahre dürfen Regenerationsgeräte benutzen, wenn sie eine Praxis von mindestens 2 Jahren als Geräteträger nachweisen können und gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 geeignet sind.

(3) Weibliche Werk tätige dürfen Regenerationsgeräte nur im Alter von 18 bis 50 Jahren benutzen. Weibliche leitende Mitarbeiter über 50 Jahre dürfen Regenerationsgeräte benutzen, wenn sie eine Praxis von mindestens 2 Jahren als Geräteträger nachweisen können und gemäß § 5 Absätzen 2 und 3 geeignet sind.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Benutzung isolierender Selbstretter.

§ 5

Eignung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Werk tätige, die Atemschutzgeräte benutzen sollen, müssen nach dem Urteil des für den Betrieb zuständigen Betriebsarztes körperlich, gesundheitlich und geistig dafür geeignet sein.

(2) Werk tätige, die Regenerationsgeräte benutzen sollen, sind ärztlich auf ihre Eignung besonders untersuchen zu lassen.

(3) Die ärztliche Untersuchung der Werk tätigen gemäß Abs. 2 ist alle 2 Jahre, bei Werk tätigen über 45 Jahre jährlich sowie nach jeder schweren Krankheit zu wiederholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Arzt über den Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchungen. Diese Regelung gilt nicht für Benutzer von isolierenden Selbstrettern.

(4) Die ärztlichen Untersuchungen sind nach den Festlegungen des Ministeriums für Gesundheitswesen durchzuführen.

§ 6

Ausbildung der Benutzer von Atemschutzgeräten

(1) Atemschutzgeräte dürfen nur von Werk tätigen benutzt werden, die über Funktion und sichere Handhabung der Atemschutzgeräte entsprechend den Benutzungsanweisungen durch theoretische Unterweisungen und praktische Übungen belehrt sind.

(2) Die theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen sind mit Benutzern von Atemschutzfiltergeräten, Schlauchgeräten und isolierenden Selbstrettern mindestens jährlich und mit Benutzern von Behältergeräten und Regenerationsgeräten — außer isolierenden Selbstrettern — mindestens halbjährlich zu wiederholen. Wurden in den genannten Zeiträumen von den Benutzern die entsprechenden Atemschutzgeräte benutzt, so kann dies als praktische Übung gewertet werden.

(3) Über die Teilnahme an den theoretischen Unterweisungen und praktischen Übungen ist Nachweis zu führen.

IV.

Lagerung, Wartung, Überprüfung und Ausgabe von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

§ 7

Lagerung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör

(1) Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren und jederzeit einsatzbereit zu halten.

(2) Räume und Behälter, die der Lagerung von Atemschutzgeräten, Atemanschlüssen und Zubehör dienen, sind mit dem Symbol gemäß Anlage 4 deutlich sichtbar zu kennzeichnen.